

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juni 2012

598. Änderung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr sowie der Nationalstrassenverordnung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 13. April 2012 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Entwürfe für die Änderung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV, SR 725.116.21) und der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111) und den Entwurf für eine Weisung zum Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau zur Anhörung.

Beim Nationalstrassenbau hat in den letzten Jahren die Grenzziehung zwischen den Aufgaben und Verpflichtungen des Bundes nach Art. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und den ordentlichen Aufgaben der einzelnen Kantone nach Art. 78 der Bundesverfassung im Bereich der Archäologie verschiedentlich zu Diskussionen geführt. Aus diesem Grund arbeitete das Bundesamt für Strassen (ASTRA) seit 2006 in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission Archäologische Zentralstelle für den Nationalstrassenbau (AAZN) an einem Entwurf für eine Richtlinie Archäologie beim Bau der Nationalstrassen – Vorgehen bei der Behandlung des archäologischen Erbes.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat sich das ASTRA intern umstrukturiert, um künftig seine Rolle als alleinige Bauherrin wahrnehmen zu können. In diesem Zusammenhang schuf es in der Abteilung Strasseninfrastruktur, Ressort Entwicklung/Stab, eine neue Stelle für eine eigene Fachspezialistin bzw. einen eigenen Fachspezialisten Archäologie/Paläontologie. Diese bzw. dieser soll künftig als direkter Ansprechpartner für die Kantone dienen.

Am 4. Juli 2011 sind frühzeitig ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter verschiedener kantonaler Fachstellen und schweizweit tätiger Organisationen im Bereich Archäologie im Vorfeld der Erarbeitung der Verordnungsänderungen und der begleitenden Weisung informiert worden. Am 7. März 2012 fand eine konferenzielle Voranhörung mit Beteiligung von Vertretungen der AAZN, des Vereins Archäologie Schweiz, der Konferenz der Schweizerischen Kantonsarchäologen und Kantonsarchäologinnen, des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimat-

schutz und Denkmalpflege, der Eidgenössischen Denkmalpflegekommission und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission statt. An dieser Vorkonsultation wurden sämtliche nun zur Anhörung unterbreiteten Unterlagen diskutiert. Die dabei vorgebrachten Anpassungsvorschläge hinsichtlich der Weisung finden sich in der vorliegenden Fassung mehrheitlich umgesetzt.

Die Neuerungen sind zu begrüßen. Sie stellen eine deutliche Verbesserung und Klärung der Rechtsgrundlagen für die Abläufe bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Perimeter des Nationalstrassenbaus dar. Die vorliegenden Entwürfe sind vollständig und zweckdienlich formuliert. Im Weiteren zeigt die neu geschaffene Fachstelle beim ASTRA bereits jetzt positive Wirkung sowohl bei der Qualität der Schriftlichkeiten wie auch im direkten Kontakt auf den Baustellen des Nationalstrassenbaus im Kanton Zürich.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Strassen, ASTRA, Christoph Julmy, 3003 Bern) sowie elektronisch an christoph.julmy@astra.admin.ch:

Mit Schreiben vom 13. April 2012 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV), der Nationalstrassenverordnung (NSV) und der Weisung zum Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Aufgaben- und die Kostenteilung für Arbeiten im Zusammenhang mit Archäologie und Paläontologie im Nationalstrassenbau werden mit den vorliegenden Verordnungsänderungen und der Weisung des ASTRA klar geregelt.

Die Neuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie der Einbau der Aufgaben in die durch das Bundesrecht geregelten Verfahrensabläufe, namentlich in die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind zweckmässig. Die vorgesehenen Änderungen der NSV (Art. 7a neu und Art. 12 Abs. 1 Bst. n. ergänzt) und der Verzicht auf die Regelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen betreffend Archäologie und Paläontologie beim Nationalstrassenbau in Art. 3 MinVV sind nachvollziehbar und zu begrüßen.

Die notwendigen Massnahmen und die Kostenbeteiligung des Bundes sollen neu grundsätzlich partnerschaftlich zwischen dem Bund und den zuständigen Kantonen vereinbart werden. Hierfür sieht der Entwurf das Instrument der Leistungsvereinbarung vor, das sich im Grundsatz bewährt hat. Künftige Partnerin des Bundes bei solchen Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Zürich wird die Baudirektion sein.

In der Weisung «Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau» ist die Terminvorgabe in Art. 15 Abs. 3 zu ergänzen.

Die Terminvorgabe von fünf Jahren zwischen Grabungsende und Abgabe des Schlussberichtes ist in der Regel ausreichend. Die langjährigen Erfahrungen mit grösseren Vorhaben zeigen jedoch, dass es bei komplexen und aufwendigen Projekten oder wegen der zeitweiligen Beanspruchung der personellen Mittel durch andere kantonale Bauvorhaben unverschuldet zu einer Überschreitung des Abgabetermins kommen kann. Dies ist im Weisungstext zu berücksichtigen. Wir schlagen daher folgende Formulierung in Art. 15 Abs. 3 vor: «Der Schlussbericht soll *in der Regel* spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Grabung vorliegen und der Fachstelle zur Genehmigung eingereicht werden. *Die Fachstelle des ASTRA kann diese Frist auf frühzeitiges und begründetes Gesuch hin erstrecken.* Die Beauftragten sind für die Dokumentation und die Funde bis zum Abschluss des Berichtes verantwortlich.» Ansonsten begrüssen wir die vorliegende Fassung ausdrücklich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi